

## § 1 Name und Zweck

(1) Der Kreisverband führt den Namen "Junge Union Deutschlands Kreisverband Uelzen". Sitz des Kreisverbandes ist Uelzen.

(1a) Der Name "Junge Union Uelzen" bezeichnet allein den Kreisverband Uelzen.

(2) Die Junge Union ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche Ordnung nach demokratischen und sozialen Grundsätzen erstrebt. Sie tritt ein für partnerschaftliches Verhalten der gesellschaftlichen Gruppen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit.

(3) Es ist ihr Ziel, aus dieser Haltung heraus politische Bildungsarbeit zu leisten und an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken.

(4) Ihren Standpunkt in politischen Fragen will sie durch eine Auseinandersetzung mit allen politischen Richtungen gewinnen.

(5) Sie will ihre politischen Ziele in kritischer Loyalität zur CDU durchsetzen; das schließt aber nicht die Vertretung kontroverser Standpunkte gegenüber der CDU aus. Die JU will fernerhin berechnigte Interessen der jungen Generation in der CDU und in der Öffentlichkeit durchsetzen.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Kreisverband kann werden, wer

1. sich zu den Grundsätzen und Zielen der JU bekennt,
2. im Bereich des Kreisverbandes wohnt
3. 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. dem Kreisvorstand schriftlich seinen Beitritt erklärt.

(1a) Die schriftliche Erklärung nach Abs. 1 kann auch auf telekommunikativem oder elektronischem Wege übermittelt werden, soweit durch Signatur die Identität des Absenders belegt wird oder diese auch anderweitig gesichert ist.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim nächsthöheren Vorstand zu, der endgültig entscheidet.

(3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages voraus. Über die Höhe entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft in der JU setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Wer kraft seines Amtes in der JU die Interessen seines Verbandes in der CDU vertritt, soll Mitglied der CDU werden.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

## (6) Die Mitgliedschaft erlischt

1. mit Vollendung des 35. Lebensjahres
2. bei schriftlicher Austrittserklärung
3. bei Ausschluss aus der JU
4. wenn ein Mitglied sich mit seinem nach § 2 Abs. 3 fälligen Beitrag, der bis zum 15. Dezember jeden Jahres entrichtet werden soll, mehr als drei Monate im Rückstand befindet, zweimal vergeblich gemahnt wurde und auf die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen worden ist.
4. (a) Die schriftliche Mahnung nach Abs. 6 Nr. 4 kann auch auf telekommunikativem oder elektronischem Wege übermittelt werden.

## (7) Der Ausschluss, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern und das Aussprechen einer Missbilligung können erfolgen, wenn ein Mitglied

1. gegen die Satzung, die Grundsätze oder Ziele der JU verstößt,
2. vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
3. Vermögen veruntreut, das der JU gehört oder ihr zur Verfügung steht.

(8) Dies oder das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Kreisvorstand festgestellt.

## § 3 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand

## § 4 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Grundlinien der politischen Arbeit und wählt den Kreisvorstand.

(2) Sie muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(3) Sie muss mindestens sieben Tage vor der Zusammenkunft vom Vorstand schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen werden. Die Versendung kann per Post oder auf telekommunikativem oder elektronischem Weg erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied die entsprechende Adresse dem Kreisverband gemeldet hat.

(4) Der Vorstand schlägt der Kreismitgliederversammlung eine Tagesordnung vor, über welche die Kreismitgliederversammlung endgültig beschließt.

(5) Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern des Kreisverbandes hat der Kreisvorstand unverzüglich eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Die Kreismitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

(7) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(8) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(9) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung erforderlich.

(10) Der Vorstand und einzelne seiner Mitglieder sowie die Kassenprüfer können innerhalb der laufenden Geschäftszeit abberufen werden, wenn entsprechend der in § 4 Abs. 14 bestimmten Wahlordnung vorher andere Mitglieder für die einzelnen Ämter gewählt worden sind.

(11) (ersatzlos gestrichen)

(12) Wahlen für den Vorstand und die Kassenprüfer finden alle zwei Jahre statt. Sie sind bei der Einberufung auf der Einladung anzukündigen und in den Vorschlag für die Tagesordnung aufzunehmen.

(13) Wahlen werden geheim durchgeführt.

(14) Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im dritten genügt die relative Mehrheit.

(15) Für die Durchführung von Wahlen muss von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt werden.

(16) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar. Der Pressesprecher kann nur auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt werden. Diese Berechtigungen sind verwirkt, wenn bei dem Mitglied ein Verfahren nach § 2 Abs. 6 Nr. 4 eingeleitet ist.

(17) Über jede Kreismitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das von der nächsten Kreismitgliederversammlung gebilligt werden muss.

§ 5 Der Erweiterte Vorstand (ersatzlos gestrichen)

§ 6 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Geschäftsführer, einem Pressesprecher, einem Schriftführer und fünf Beisitzern.

(1a) Dem Kreisvorstand gehören die Ortsvorsitzenden kraft Amtes als Mitglieder ohne Stimmrecht an.

- (1b) Der Vorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Kreisvorstand ist das vollziehende Organ und vertritt die JU nach außen. Er führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des erweiterten Kreisvorstandes aus und leitet die Geschäfte der JU. Ihm obliegt die politische Arbeit zwischen den Kreismitgliederversammlungen.
- (3) Er darf Beschlüsse fassen, ohne die Mitglieder vorher unterrichtet zu haben.
- (4) Der Vorstand gibt mindestens einmal im Jahr der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- (5) Der Vorstand kann Referenten ernennen, die dem Vorstand verantwortlich sind und zu allen Vorstandssitzungen geladen werden müssen. Sie haben beratende Stimme im Vorstand.
- (6) (ersatzlos gestrichen)
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 7 können nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist geheim. Den an einem derartigen Verfahren Beteiligten ist vor dem Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Vorstandsmitglied von einem solchen Verfahren betroffen, so scheidet es für die Dauer seines Verfahrens aus dem Amt aus.
- (9) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei offener Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Auf Wunsch von einem Vorstandsmitglied muss geheim abgestimmt werden.
- (10) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein bzw. unter Hinzuziehung der erreichbaren Mitglieder entscheiden. Er hat sein Verhalten auf der nächsten Kreismitgliederversammlung zu rechtfertigen.
- (11) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Kreisvorsitzenden bis zur nächsten Vorstandssitzung vorliegen muss.
- (12) Der Vorstand kann im Rahmen der Grenzen, die seine Handlungsfähigkeit setzt, mit einfacher Mehrheit Kooptationen aussprechen. Insbesondere sollten kooptiert werden: Die JU-Mitglieder im CDU-Kreisvorstand, die Mitglieder im Bezirks-, Landes- und Bundesvorstand der JU, die Referenten des Kreisvorstandes, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreisverbandes und der Kreisvorsitzende der Schüler Union.
- (13) Der Kreisvorsitzende beruft den Kreisvorstand ein. Er hat dabei eine Frist von einer Woche zu wahren. Die Einladung erfolgt per Post oder auf telekommunikativem oder elektronischem Weg, soweit das jeweilige Kreisvorstandsmitglied die entsprechende Adresse dem Kreisverband gemeldet hat. Den Tagungstermin soll er in Absprache mit dem Vorstand, insbesondere mit seinen Stellvertretern treffen. Der Kreisvorstand soll einmal im Monat tagen.

## § 7 Finanzordnung

- (1) Der Kreisverband führt eine Mitgliederliste.
- (2) Der Kreisverband erhebt die Mitgliedsbeiträge.
- (3 bis 8) (ersatzlos gestrichen)
- (9) Eine Verschuldung der JU-Verbände ist zu vermeiden.
- (10) Der Geldverkehr der JU läuft über eigene Konten, die von jeglichem anderen Zahlungsverkehr freizuhalten sind.
- (11) Der Geschäftsführer hat mindestens einmal im Jahr der Kreismitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenlage zu geben.
- (12) Aus der Kreismitgliederversammlung heraus werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer müssen mindestens eine sachliche und rechnerische Kassen- und Buchprüfung vor der Kreismitgliederversammlung durchführen. Der Kreismitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.
- (13) Alle Vorstandsmitglieder können als Beobachter an den Kassenprüfungen teilnehmen.

## § 8 Vertretung im RPJ (ersatzlos gestrichen)

## § 9 Ausschüsse

- (1) Die Organe des Kreisverbandes können nach Bedarf Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, wichtige politische Fragen zu beraten, Stellungnahmen zu erarbeiten und den Organen als Empfehlungen vorzulegen.
- (3) Ausschüsse wählen in Übereinstimmung mit dem Vorstand ihren Vorsitzenden.

## § 10 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Diese sind an die Grenzen der Samtgemeinden und entsprechenden Gebietskörperschaften gebunden. Mehrere Gebietskörperschaften können einen gemeinsamen Ortsverband bilden. Der Name des Ortsverbandes richtet sich nach den Namen der beteiligten Gebietskörperschaften. Sitz und Gerichtsstand ist Uelzen.
- (2) Die Gründung eines Ortsverbandes kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter sieben ab, so kann der Kreisvorstand auf Antrag des Ortsvorsitzenden und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Ortsvorsitzenden den Ortsverband auflösen und die beteiligten Gebietskörperschaften der Zuständigkeit eines anderen Ortsverbandes zuweisen.

(3) Die Ortsverbände arbeiten in ihrem Bereich selbständig. Sie informieren fortlaufend den Kreisvorstand über ihre Arbeit. In grundsätzlichen und finanziellen Fragen sind sie an die Entscheidungen des Kreisverbandes gebunden.

(4) Organe der Ortsverbände sind die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorsitzende.

(5) Der Kreisverband ist den Ortsvorsitzenden gegenüber weisungsbefugt. Bei wiederholten Verstößen gegen Weisungen ist der Kreisvorstand befugt, einen kommissarischen Vorsitzenden bis zur Wahl eines neuen Ortsvorsitzenden zu bestimmen.

(6) Die Ortsmitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die das Interesse des Ortsverbandes berühren. Sie tagt mindestens jedes zweite Jahr, um den Vorsitzenden und bei Bedarf einen Vorstand zu wählen. Im Übrigen gelten sinngemäß die Absätze 3, 4, 6 bis 11, 13 bis 15, 16 Satz 1 und 17 des § 4 der Kreissatzung.

(7) Der Ortsvorsitzende ist das vollziehende Organ und vertritt den Ortsverband nach außen. Er führt die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung und die Weisungen des Kreisverbandes aus und ist das leitende Organ des Ortsverbandes. Ihm obliegt die politische Arbeit zwischen den Ortsmitgliederversammlungen. Auf Antrag aus ihrer Mitte kann die Ortsmitgliederversammlung ihm mit mindestens 20 Stimmen einen Ortsvorstand zur Seite stellen. Dieser berät den Vorsitzenden und unterstützt ihn in der politischen Arbeit. Der Ortsvorstand umfasst neben dem Vorsitzenden mindestens zwei und höchstens fünf Mitglieder.

(8) Der Ortsvorsitzende berichtet mindestens dreimal jährlich seinen Mitgliedern in einer formlosen Veranstaltung. Für die schriftliche Einladung hat er eine Frist von einer Woche zu wahren.

#### § 10a Finanzordnung der Ortsverbände

(1 bis 9) ersatzlos gestrichen

(10) Der Ortsverband unterhält weder eine eigene Kasse noch eine eigene Buchführung. Die Abrechnung erfolgt über den Kreisverband. Auf Antrag stehen dem Ortsverband Zuschüsse in einer Höhe bis zu 50€ zur Verfügung. Die Ortsverbände stehen dem Kreisverband gegenüber in der Nachweispflicht.

#### § 11 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer eigens dazu einberufenen Kreismitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden. Das Vermögen fließt dann dem Landesverband Niedersachsen zu, mit der Maßgabe, es für eine spätere mögliche Neugründung des Kreisverbandes zu verwenden.

#### §12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft. Diese Satzung wurde am 24. Mai 1976 in Rosche beschlossen. Geändert auf den Kreisversammlungen am 19. Oktober 1992, am 11. Juni 1995, am 20. Dezember 1996, am 6. Mai 2005 jeweils in Uelzen, sowie am 10. September 1998 in Bad Bevensen, am 6. Mai 2005, am 21. Dezember 2007 und am 11.

Januar 2013 jeweils in Uelzen. Zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 16.  
Januar 2016 in Uelzen.

Max Lemm

-Kreisvorsitzender-